Benutzerordnung

für die Trauerhalle auf dem kirchlichen Friedhof in Lipprechterode

§ 1 Zweckbestimmung

Die Trauerhalle der Gemeinde Lipprechterode befindet sich auf dem kirchlichen Friedhof, Flur 3, Flurstück 107/1 in der Bahnstraße.

Die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümerin an Grund und Boden werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Die Benutzerordnung regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen der Überlassung der Trauerhalle auf dem kirchlichen Friedhof in der Gemeinde Lipprechterode.

§ 2 Überlassung der Trauerhalle und des Nebengelasses

- (1) Anträge auf Überlassung der Trauerhalle und des Nebengelasses sind schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Lipprechterode oder der Friedhofsverwaltung in Bleicherode zu stellen.
- (2) Die Überlassung der Trauerhalle und des Nebengelasses erfolgt nur für Trauerfeiern. Andere Veranstaltungen können in den Räumen nicht abgehalten werden.

§ 3 Hausrecht

- (1) Benutzer und Besucher der Trauerhalle und des Nebengelasses unterwerfen sich mit dem Betreten der Räume den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Das Hausrecht wird von den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde sowie vom Nutzer wahrgenommen.
- (3) Mit der Überlassung der Trauerhalle und des Nebengelasses im Sinne dieser Ordnung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 4 Benutzungsbefugnis

- (1) Die Nutzung der Trauerhalle und des Nebengelasses erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag.
- (2) Das vorhandene Mobiliar und die vorhandenen Geräte dürfen nur seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind Mobiliar und die Geräte wieder an den Ausgangsort zurückzustellen.
- (3) Der Nutzer kann neben den von der Gemeinde eingebrachten Ausstattungsgegenständen auch Eigene verwenden.
 Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

(4) Veränderungen in der Trauerhalle, wie Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußboden sind nicht gestattet.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Trauerhalle und Nebengelass, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (2) Das Betreten ist nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung Bleicherode oder dem Nutzungsberechtigten gestattet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Trauerhalle und des Nebengelasses geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen. Ebenfalls übernimmt sie keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzungsberechtigte. Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde oder der Friedhofsverwaltung in Bleicherode anzuzeigen.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Trauerhalle und deren Nebengelass wird pro Trauerfeier ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € (bei Reinigung durch Nutzer), bzw. 60,00 € (bei Reinigung durch Gemeinde) erhoben

§ 8 Schlußbestimmungen

Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Lipprechterode von der Nutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Lipprechterode oder der Friedhofsverwaltung Bleicherode, als erfüllende Gemeinde, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lipprechterode, den 18.10.2012

Mann

Bürgermeisterin